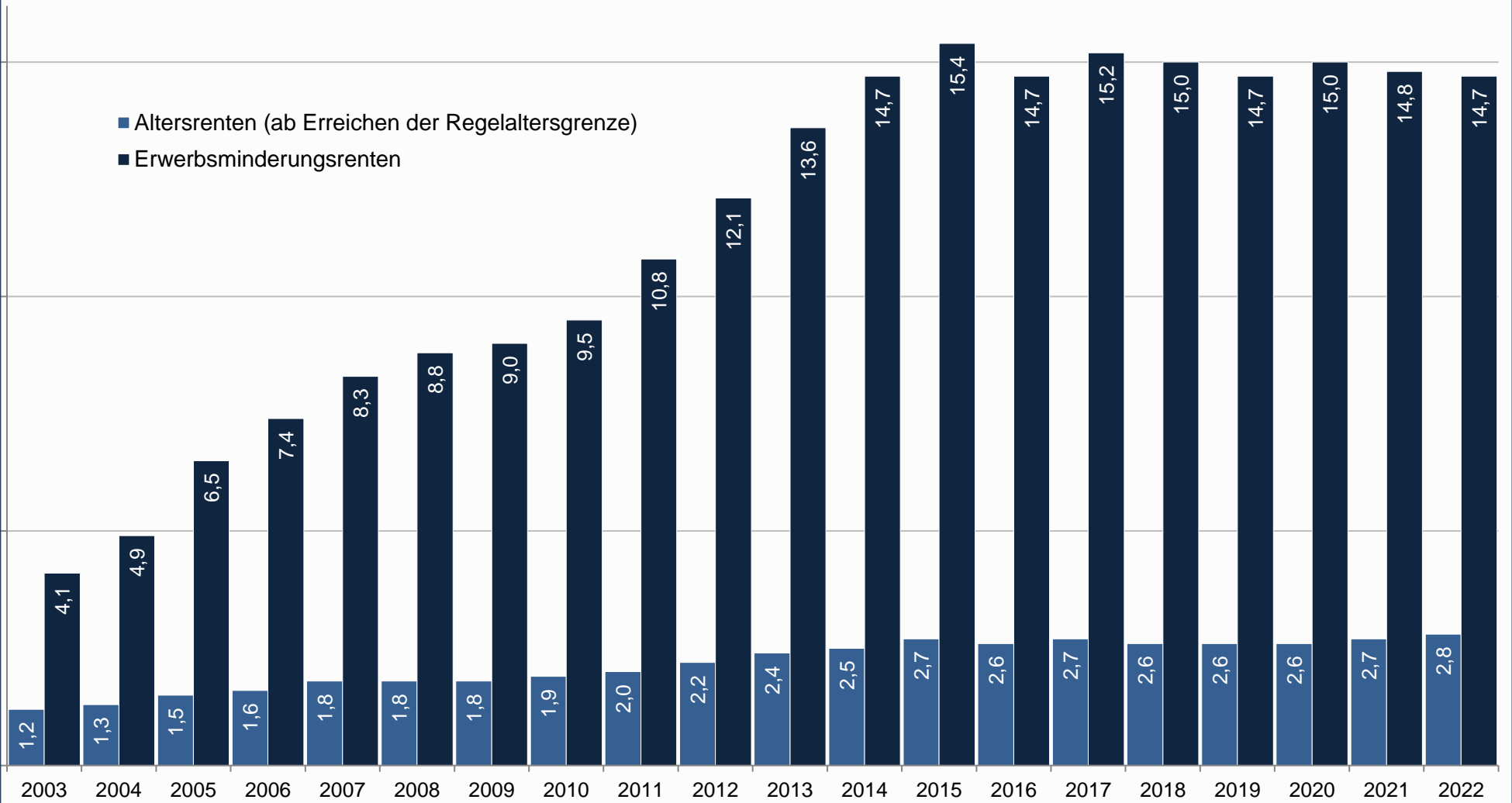


■ **Aufstockung von Alters- und Erwerbsminderungsrenten durch die Grundsicherung 2003 - 2022**
 in % der Bezieher der jeweiligen Renten insgesamt



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2023), Rentenversicherung in Zahlen

Aufstockung von Erwerbsminderungs- und Altersrenten durch die Grundsicherung 2003 - 2022

Die Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit 2003 stark angestiegen (vgl. [Abbildung III.50](#)). Allerdings fällt die Empfängerquote immer noch gering aus (vgl. [Abbildung III.61](#)). Eine differenzierte Auswertung zeigt, dass nur ein recht kleiner Teil der Altersrentner:innen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter zurückgreifen und die unzureichende Rente aufstocken muss. Im Jahr 2022 waren dies 2,8 % - gegenüber 1,2 % im Jahr 2003.

Bei den Bezieher:innen einer Erwerbsminderungsrente sehen die Verhältnisse anders aus: Hier finden sich im Jahr 2022 zu 14,7 % Aufstocker. Gegenüber 2003 hat sich dieser Anteil mehr als verdreifacht (2003: 4,1 %).

Das hohe Risiko für Erwerbsminderungsrentner:innen, mit ihrem Einkommen noch unterhalb der Grundsicherungsschwelle zu liegen, hat mehrere Gründe:

- Die Erwerbsminderungsrenten fallen deutlich niedriger als die Altersrenten aus (vgl. [Abbildung VIII.47](#) und [Abbildung VIII.47b](#)).
- Erwerbsgeminderte haben kaum die Möglichkeit, sich ergänzend zur Erwerbsminderungsrente betrieblich oder privat abzusichern.

Die Zahl der Empfänger:innen von Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung hat sich im Jahr 2022 (530.754) gegenüber 2021 (533.595) leicht verringert. Ein Grund dürfte dabei eine besondere Rolle spielen: Seit 2024 sind die EM-Zugangsrenten durch die mehrfach Verlängerung der Zurechnungszeiten merklich erhöht worden (vgl. dazu [Abbildung VIII.47](#)). Die Überschneidung mit der Grundsicherung dürfte sich verringert haben. Allerdings gilt dies nur für die neu zugehenden EM-Renten; der weitaus größere Bestand hat von diesen Verbesserungen (bislang) noch nicht profitiert.

Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner:innen sowie teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Teilweise Erwerbsgeminderte werden, sofern sie kein oder kein ausreichendes Erwerbseinkommen aus Teilzeitarbeit erzielen, auf das SGB II verwiesen, Zeitrentner:innen auf die Sozialhilfe.

Grundrente, Freibeträge und Grundsicherung

Von der 2021 neu eingeführten Grundrente gehen unterschiedliche Auswirkungen hinsichtlich der Empfängerzahlen der Grundsicherung im Alter aus (vgl. [Abbildung VIII.48](#)) und [Abbildung VIII.42](#)):

- Rund 1 Million Bezieher:innen von Niedrigrenten haben durch den Grundrentenzuschlag eine höhere Rente (Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente) erhalten. Wie groß der Personenkreis ist, dessen Rente dadurch das Bedarfsniveau der Grundsicherung (Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft) übersteigt, lässt sich aufgrund fehlender Daten nicht beziffern.
- Mit dem Grundrentengesetz sind zugleich Freibeträge bei der Anrechnung von Renten eingeführt worden. Wer einen Anspruch auf Grundsicherung (und auch Wohngeld) hat und mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten aufweist, erhält einen zusätzlichen Freibetrag bei diesen Leistungen. Das führt dazu, dass bei den Anspruchsberechtigten monatlich weniger Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet wird. Dadurch erhöhen sich nicht nur die Auszahlungsbeträge. Auch kann dadurch erstmalig ein Leistungsanspruch entstehen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten auf aufstockende Grundsicherung vergrößert sich. Aber auch hier bleibt unbekannt, wie stark sich dieser Effekt auswirkt.
Bei der Einkommensanrechnung bleiben 100 Euro von der monatlichen Bruttorente anrechnungsfrei. Dazu kommen noch 30 Prozent der über dem Freibetrag liegenden Rente. Maximal werden jedoch 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung nicht angerechnet. Der Freibetrag kann damit im Jahr 2023 maximal 251 Euro monatlich betragen.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes und Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Erfasst sind nur jene Personen, die tatsächlich die Leistungen beanspruchen. Über die Größenordnung jener, die aufgrund ihres niedrigen Alters Einkommens zwar einen Anspruch hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen (Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme), gibt es keine verlässlichen Informationen.